

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Gerterode vom 04. April 2006

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10. November 2015

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. 61 ff.) und des § 37 der Friedhofssatzung der Gemeinde Gerterode in der zur Zeit gültigen Fassung erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Gerterode die folgende Friedhofsgebührensatzung:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Gerterode in der zurzeit gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung ist:
 - a) bei Bestattungen
 - I. die vom Verstorbenen zu Lebzeiten beauftragte Person, wenn diese die Annahme der Beauftragung der Friedhofsverwaltung verbindlich mitgeteilt hat.
 - II. Wurde keine Person beauftragt, die volljährigen Angehörigen des Verstorbenen in folgender Reihenfolge:
 - a) der Ehegatten,
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) die Kinder,
 - d) die Stiefkinder,
 - e) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) die Eltern,
 - g) die (vollbürtigen) Geschwister,
 - h) die Stiefgeschwister,
 - i) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - j) die nicht unter a) -i) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen zählt jeweils die älteste Person.
 - b) bei Umbettungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4**Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren**§ 5****Gebühren für den Friedhof Gerterode****I. Für den Erwerb des 25-jährigen Nutzungsrechts an der Grabstätte**

Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist folgende Gebühr zu entrichten:

a) Reihengrab	300,00 €
- bei einer Zweitbelegung mit einer Urne (anteilig für die verbleibende Nutzungszeit)	250,00 €
b) Kinderreihengrab	200,00 €
c) Urnenreihengrab	200,00 €
- bei einer Zweitbelegung mit einer Urne (anteilig für die verbleibende Nutzungszeit)	200,00 €
d) Urnengemeinschaftsgrab	100,00 €
e) Aschestreuwiese	50,00 €
f) Wahldoppelgrab (für beide Grabstellen) (keine Neuvergabe)	
Bei der Belegung der zweiten Grabstelle für die hinzukommende Nutzungszeit pro Jahr	25,00 €

II. Für die Benutzung der Friedhofskapelle je Sterbefall

Für die Benutzung der Friedhofskapelle beträgt die Gebühr je Bestattung	50,00 €
--	---------

III. Für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales

Für die Genehmigung für die Errichtung eines Grabmales ist folgende Gebühr zu entrichten:

a) Reihengrab	50,00 €
b) Kinderreihengrab	50,00 €
c) Urnenreihengrab	50,00 €
d) Wahldoppelgrab	50,00 €

IV. Für die Verlängerung der Nutzungszeit

Für die Verlängerung der Nutzungszeit eines Grabes ist folgende Gebühr zu entrichten:

a) Reihengrab	15,00 €
b) Kinderreihengrab	15,00 €
c) Urnenreihengrab	15,00 €
d) Wahldoppelgrab	20,00 €

V. Gebühren für die Grabräumung durch die Friedhofsverwaltung

Für die Räumung einer Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung ist von den Nutzungsberechtigten dieser Grabstelle folgende Gebühr zu entrichten:

a) Reihengrab	100,00 €
b) Kinderreihengrab	70,00 €
c) Urnenreihengrab	70,00 €
d) (Wahl-)Doppelgrab	130,00 €

VI. Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen

Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen in bereits vorhandene Gräber zählt nicht als Zweitbelegung im Sinne dieser Gebührensatzung, so dass in diesem Fall für diese Grabstellen keine Gebühren für eine Zweitbelegung erhoben werden.

VII. Namensschilder für Urnengemeinschaftsgräber

Für ein Schild mit Namen, Geburtsjahr und Strebejahr, welches von der Gemeinde an eine dafür vorgesehene Stelle angebracht wird, beträgt die Gebühr je Schild 35,00 €.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung sowie die 1. Änderungssatzung treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle anderen übrigen dieser Satzung sowie 1. Änderungssatzung entgegenstehenden Vorschriften und Satzungsbestimmungen außer Kraft.

(Siegel)

gez. Hartung
Bürgermeister

Satzung rechtskräftig seit:	29. April 2006
1. Änderungssatzung rechtskräftig seit:	21. November 2015